



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0431 Status: öffentlich Datum: 26.05.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.06.2023	Jugendhilfeausschuss			
15.06.2023	Kreisausschuss			
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Sachverhalt:

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII unter anderem die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Diese Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung.

Eine Anpassung der in der Kindertagespflegesatzung des Landkreises insoweit festgelegten Entgelte erfolgte in der Vergangenheit in unregelmäßigen Abständen, wobei sich der Landkreis an der allgemeinen Entwicklung der Lebenshaltungskosten sowie der Einkommensentwicklung der tariflich Beschäftigten im Bereich der Kindertagesbetreuung orientiert hat. Nach der zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Erhöhung werden derzeit - unter Berücksichtigung der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson - folgende Entgelte pro betreutem Kind und Stunde geleistet:

Qualifikation der Kindertagespflegeperson	Sachkostenpauschale	Förderungsleistung	gesamt
Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)	2,15 €	2,55 €	4,70 €
Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	2,15 €	2,75 €	4,90 €
Pädagogische Assistenzkräfte i.S.d. § 9 Abs. 3 NKiTaG	2,15 €	2,95 €	5,10 €
Pädagogische Fachkräfte i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG	2,15 €	3,15 €	5,30 €

Hierbei erhöht sich der Anteil für die Anerkennung der Förderungsleistung nach fünf Jahren Tätigkeit um 0,20 € und nach 10 Jahren Tätigkeit um weitere 0,20 €.

In seiner Sitzung am 24.11.2022 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, dass die Verwaltung die in der Kindertagespflegesatzung des Landkreises festgelegten Entgelte für die Sachaufwendungen sowie die Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegepersonen im Jahr 2023 auf eine Dynamisierung hin prüft.

Eine automatische jährliche Anpassung von Fördersätzen ist seit dem 01.01.2014 im Rahmen der durch den Landkreis an die Träger von Kindertageseinrichtungen geleisteten Betriebskostenförderung geregelt. In der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kommunalen Kitaträgern ist hierbei ein Erhöhungsfaktor festgelegt, der zum einen die Entwicklung des Verbraucherpreisindex Deutschland (im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres) und zum anderen die tarifliche Erhöhung der Personalkosten im vorangegangenen Kalenderjahr berücksichtigt. Diese automatische jährliche Anpassung der Sätze für die Betriebskostenförderung hat sich in der Praxis bewährt.

Es erscheint daher sinnvoll, diese Rahmendaten auch für eine regelmäßige Anpassung der im Bereich der Kindertagespflege geleisteten Entgelte heranzuziehen. Hierbei wären dann sinnvollerweise die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Rahmen der jährlichen Anpassung der Sachkostenpauschale und die Tarifierhöhung im Rahmen der Anpassung der Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung zugrunde zu legen.

Zum 01.01.2014 betrug die durch den Landkreis an eine Kindertagespflegeperson mit Grundqualifikation geleistete Sachkostenpauschale 1,90 € und der Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung 2,00 €. Das Entgelt pro Betreuungsstunde betrug danach insgesamt 3,90 €.

Wäre in der Kindertagespflegesatzung bereits zum 01.01.2014 eine Dynamisierung dieser Entgelte entsprechend der in der Kita-Vereinbarung festgelegten regelmäßigen jährlichen Anpassung erfolgt, hätte sich folgende Entwicklung ergeben:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sachkostenpauschale	1,92 €	1,93 €	1,94 €	1,97 €	2,00 €	2,03 €	2,04 €	2,10 €	2,24 €
Förderungsleistung	2,06 €	2,13 €	2,18 €	2,23 €	2,30 €	2,37 €	2,40 €	2,43 €	2,47 €
Stundensatz gesamt	3,98 €	4,06 €	4,12 €	4,20 €	4,30 €	4,40 €	4,44 €	4,53 €	4,71 €

Es wird hierbei deutlich, dass durch eine Dynamisierung der Entgelte in der Kindertagespflege analog zu den Regelungen in der Kita-Vereinbarung ein realistisches, den allgemeinen Preis- und Tarifentwicklungen entsprechendes Ergebnis erzielt wird. Das aktuell für eine Kindertagespflegeperson mit Grundqualifikation geleistete Entgelt pro betreutem Kind und Stunde beträgt 4,70 € und entspricht damit dem Niveau, das sich auch bei einer regelmäßigen jährlichen Anpassung nach den Vorgaben der Kita-Vereinbarung ergeben hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Änderung der Kindertagespflegesatzung wie in der als Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung ausgeführt zu beschließen. Als Stichtag für die jährliche Anpassung der Förderbeträge wird hierbei der 01.04. vorgeschlagen, da die endgültige Feststellung der Entwicklung des Preisindex des Vorjahrs durch das Statistische Bundesamt regelmäßig erst im ersten Quartal des Folgejahres veröffentlicht wird. Da auch eine Information der Eltern sowie der Kindertagespflegepersonen über die Anpassung der Förderung notwendig ist, wird für die verwaltungstechnische Umsetzung zudem regelmäßig ein zeitlicher Vorlauf benötigt.

Die sich aus der jährlichen Anpassung ergebenden Mehrkosten für den Teilhaushalt 5 werden im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2024 Berücksichtigung finden.

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage 1 beigefügten 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Prietz